



Statuten

Murten Tourismus / Morat Tourisme
Deutsche Version

Murten/Morat, 24. Juni 2026

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 - Name, Tätigkeitsgebiet, Anerkennung, Mitgliedschaft

1. Unter dem Namen "Murten Tourismus / Morat Tourisme" (nachstehend: der Verein) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Murten.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Seebezirks (nachstehend: die Region); sie kann auf Gemeinden ausserhalb des Seebezirks erstreckt werden.
4. Der Verein ist tätig als regionale Tourismusorganisation des Seebezirks im Sinne von Art. 11 ff. des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus (TG) und von Art. 6 ff. des Reglements vom 7. Dezember 2021 über den Tourismus (TR).
5. Als regionale Tourismusorganisation (RTO) ist der Verein gemäss Art. 11 Abs. 1 TG als „gemeinnützig“ anerkannt.
6. Als regionale Tourismusorganisation ist er Mitglied des Freiburger Tourismusverbandes (nachstehend: FTV).

Art. 2 - Zweck, Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Bewahrung, bestmögliche Nutzung, Förderung, Koordination und Entwicklung des Tourismus in den betreffenden Gemeinden.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Empfang der Gäste, Pflege der Gastfreundlichkeit sowie Informationen und Betreuung der Gäste;
 - b. die natürlichen, historischen, kulturellen und traditionellen Schätze und Werte der Region für den Tourismus zu nutzen und zu fördern;
 - c. öffentliche Anlagen, die die touristische Entwicklung fördern und den Aufenthalt der Gäste angenehmer gestalten zu betreiben, zu signalisieren und zu überwachen;
 - d. Veranstaltungen und Anlässe von touristischem Interesse durchzuführen;
 - e. Erhebung von Aufenthaltstaxen, falls der kantonalen Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe kein diesbezügliches Mandat übergeben wird;
 - f. Beteiligung an der Ausarbeitung der regionalen Tourismusstrategie sowie Koordination und Ausführung des regionalen Tourismusmarketings.
3. Der Verein kann grundsätzlich gegen Entgelt Aufträge von öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen übernehmen, wenn diese Aufgaben betreffen, die mit dem Tourismus in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, dessen Auftrag zu erleichtern.

Art. 3 - Mobilien- und Immobiliengeschäfte

Der Verein kann sich an Mobilien- oder Immobiliengeschäften beteiligen, die geeignet sind, direkt oder indirekt der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen.

II. Mitglieder

Art. 4 - Aktive Mitglieder

Jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und jede natürliche oder juristische Person, die in der Region ansässig oder tätig ist, kann aktives Mitglied des Vereins werden.

Art. 5 - Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese geniessen volles Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 - Aufnahme

1. Alle Personen oder Körperschaften, die aktive Mitglieder des Vereins werden möchten, stellen beim Vorstand einen entsprechenden Antrag.
2. Die Aufnahme erlangt Gültigkeit durch die Bezahlung des Jahresbeitrages und die Zustimmung durch den Vorstand. Sie bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung durch die Generalversammlung.
3. Aus dem Beitritt zum Verein lässt sich weder gegenwärtig noch zukünftig irgendein Anspruch auf das Vereinsvermögen ableiten.

Art. 7 - Austritt

Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst auf das Ende des laufenden Jahres gültig, falls das austretende Mitglied zuvor alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Art. 8 - Streichung

1. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, das trotz schriftlicher Ermahnung die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vernachlässigt.

2. Ein gestrichenes Mitglied kann erst wieder aufgenommen werden, wenn es alle dem Verein entstandenen Schäden behoben hat.

Art. 9 - Ausschluss

1. Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Interessen des Vereins entgegenlaufen.
2. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Generalversammlung gegen die Ausschliessung Rekurs einlegen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

III. Organisation

Art. 10 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 12 - Ordentliche Versammlungen

1. Die Generalversammlung führt mindestens einmal jährlich bis spätestens am 30. Juni für die Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres ihre ordentliche Versammlung durch.
2. Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage zuvor durch ein Inserat in der Lokalpresse oder eine persönliche Einladung einberufen: die Einladung gibt den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung sowie die Tagesordnung an.

Art. 13 - Ausserordentliche Versammlungen

1. Die Generalversammlung kann auf Entscheid des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.
2. In letzterem Fall muss die Einladung in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Eingangsdatum des Antrages erfolgen.

Art. 14 - Kompetenzen

1. Die Versammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung der Kontrollorgane und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
 - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - c. die Festlegung der Beiträge;
 - d. die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
 - e. die Genehmigung des Budgets;
 - f. die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
 - g. die Behandlung der Rekurse im Fall von Mitgliederausschlüssen;
 - h. die Annahme und Revision der Statuten;
 - i. die Auflösung des Vereins.

Art. 15 - Antragsverfahren

1. Individuelle Anträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
2. Anträge, die diesem Punkt nicht entsprechen, werden zur Behandlung an die nächste Generalversammlung überwiesen.

Art. 16 - Entscheidungsmodus: im Allgemeinen

1. Unter Vorbehalt der Anordnungen von Art. 17 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen und Abstimmungen finden mit erhobener Hand statt, es sei denn, dass mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.
3. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei der Auszählung werden Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht

mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

4. An der Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Vorstandsmitglieder nicht teil.

Art. 17 - Qualifizierte Mehrheiten: Wahlen, Abänderung der Statuten, Auflösung

1. Bei den Wahlen müssen die Entscheidungen der Generalversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit erfolgen; im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
2. Für eine Abänderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der ersten Auflösungsversammlung die Zweidrittelmehrheit aller statutarischen Stimmen dafür stimmt.

Art. 18 - Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Präsidentin oder der Präsident und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen und das der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 19 - Zusammensetzung und Konstituierung

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und setzt sich insbesondere zusammen aus:
 - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten, die/der den Vorsitz führt
 - b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
 - c. der oder dem Verantwortlichen für die Finanzen
 - d. der Protokollführerin oder dem Protokollführer
2. Die übrigen Mitglieder können mit besonderen Funktionen betraut werden.

Art. 20 - Wohnsitzpflicht der Präsidentin oder des Präsidenten

Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten kann nur einer Person übertragen werden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Wirkungskreis des Vereins hat.

Art. 21 - Mandatsdauer, Vakanzen

1. Der Vorstand wird für eine Periode von 2 Jahren gewählt; seine Mitglieder können wieder gewählt werden.
2. Ein vakanter Platz innerhalb des Vorstandes wird anlässlich der nächsten Generalversammlung wiederbesetzt.

Art. 22 - Aufgaben

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. er überwacht die gute Entwicklung und sachgerechte Führung des Vereins
 - b. er verabschiedet die strategischen Ziele sowie die regionale Tourismusstrategie;
 - c. er genehmigt den Aktionsplan und den Kostenvoranschlag;
 - d. er prüft den Jahresbericht und die Jahresrechnung bevor sie zur Genehmigung an die Generalversammlung weitergeleitet werden;
 - e. er erstellt und verwaltet das Budget;
 - f. er ernennt die Mitglieder des Ausschusses;
 - g. er genehmigt die Bildung von Sonderkommissionen und die Ernennung deren Mitglieder;
 - h. er begutachtet alle Anträge oder Vorschläge zuhanden der Generalversammlung.

Art. 23 - Sitzungen

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

C. Der Ausschuss

Art. 24 - Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern; ihm gehören zwingend die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die oder der Finanzverantwortliche an.

Art. 25 - Aufgaben

1. Der Ausschuss ist mit der Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins beauftragt. Dazu ergreift er alle nötigen Massnahmen, die nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen.
2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Organisation der Generalversammlungen;
 - b. die Vorbereitung und Vorstellung von Geschäften zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung, die in deren Kompetenz fallen;
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes;
 - d. die Ernennung der Geschäftsleitung und die allgemeine Überwachung der Tätigkeit des Büros;
 - e. die Kontrolle und Einkassierung der Beiträge und der Aufenthaltstaxen;
 - f. alle Beziehungen nach aussen und vor allem die Beziehungen mit den Behörden, dem Freiburger Tourismusverband und der kantonalen Verwaltung;
 - g. die Erledigung der laufenden Geschäfte.
3. Die Geschäftsleitung übernimmt im Rahmen der vom Vorstand definierten Strategie die Planung und Ausführung der Massnahmen gemäss Aktionsplan, die Leitung der laufenden Geschäfte und die Vertretung. Sie hat das Recht, an den Sitzungen der Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Ausschuss) mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 26 - Sitzungen

1. Der Ausschuss tritt so oft zusammen, wie er es für nötig hält.
2. Ein Teil der Aufgaben des Ausschusses kann an die Geschäftsleitung zur Erledigung delegiert werden: dieser nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

D. Die Revisionsstelle

Art. 27

1. Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, wovon eine oder einer Aktivmitglied sein muss, deren Mandat sich jeweils auf zwei Jahre erstreckt. Die Generalversammlung kann auch entscheiden, für die Rechnungskontrolle eine externe professionelle Revisionsstelle zu ernennen.
2. Die Revisionsstelle reicht dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revision ein.

IV. Finanzen

Art. 28 - Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a. Jahresbeiträgen;
 - b. Subventionen, Beiträgen und Entschädigungen, mit oder ohne Leistungsvereinbarung, insbesondere seitens der Gemeinden und des Gemeindeverbands;
 - c. Einkünften aus dem Verkauf von touristischen Produkten, Veranstaltungen und der Ausführung von Mandaten;
 - d. Kapitalzinsen;
 - e. Spenden und Vermächtnissen;
 - f. Gebühren und übrigen Einkünften;
 - g. Ertrag der Aufenthaltstaxe.

Art. 29 - Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 - Verbindlichkeit des Vereins

Geschäftsvorgänge, mit denen der Verein sich gegenüber Dritten bindet, benötigen die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten einerseits, der Geschäftsleitung oder der bzw. des für die Finanzen Verantwortlichen andererseits.

Art. 31 - Verantwortung

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden einzig durch das Vereinsvermögen garantiert: die individuelle Verantwortung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 32 - Vorgehen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, die dazu eigens per eingeschriebenem Brief an alle aktiven Mitglieder einberufen wird.
2. Art. 17 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 33 - Vereinsvermögen

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins infolge der Übernahme seiner Aktivitäten durch eine andere Organisation mit gleicher Zielsetzung geht das Vereinsvermögen an diese Organisation über.
2. Im Fall einer Auflösung ohne Übernahme der Aktivitäten durch eine andere Organisation wird unter Vorbehalt von Abs. 3 das eventuell vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde des Geschäftssitzes anvertraut.
3. Bis zur Bildung eines neuen Vereins, der die in Art. 2 genannten Ziele verfolgt und von den zuständigen Instanzen anerkannt worden ist, wird ein Sonderkonto geführt. Ist es nach Ablauf einer zehnjährigen Frist zu keiner neuen Vereinsbildung gekommen, werden die Aktiven des Kontos in Absprache zwischen den betroffenen Gemeinden einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
4. Erhobene, doch nicht verwendete Aufenthaltstaxen werden an den Freiburger Tourismusverband überwiesen, die diese für Leistungen zugunsten von Gästen einsetzt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34

1. Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 24. Juni 2026 angenommen worden.
2. Sie ersetzen die Statuten vom 8. April 2014 und treten nach ihrer Genehmigung durch den Freiburger Tourismusverband in Kraft, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Tourismus vom 8. Oktober 2021.
3. Sie werden nach Genehmigung der zuständigen Instanzen des Freiburger Tourismusverbandes rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Ort, Datum:

Murten / Morat, 24. Juni 2026

für Murten Tourismus / Morat Tourisme



Marianne Siegenthaler
Präsidentin



Stephane Moret
Geschäftsleiter

Genehmigt durch den Freiburger Tourismusverband:

Ort, Datum:

Jean-Pierre Doutaz
Président

Pierre-Alain Morard
Directeur